

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
Mühlestrasse 4
3063 Ittigen

22. April 2020

Sachplanverfahren für eine neue 2 x 380 kV-Leitung Niederwil – Obfelden; Festsetzung Planungskorridor; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. November 2019 wurde der Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, zu den vorgelegten Dokumenten des Sachplanverfahrens für eine neue 2 x 380 kV-Leitung Niederwil – Obfelden; Festsetzung Planungskorridor Stellung zu nehmen. Er dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Kanton Aargau unterstützt den Ausbau der Übertragungsleitung Niederwil – Obfelden. Das Vorhaben trägt zum Erhalt und zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler und internationaler Ebene bei, was auch ein zentrales Ziel der kantonalen Energiestrategie ist. Da die Übertragungsleitung Auswirkungen auf Raum und Umwelt der betroffenen Region hat, ist gleichzeitig eine sorgfältige Ausarbeitung der Leitungsausgestaltung von Bedeutung. Da der Kanton Aargau und vor allem die Gemeinden entlang des bestehenden und neuen Leitungszugs besonders vom Vorhaben betroffen sind, hat eine fachliche Vertretung des Kantons in der Begleitgruppe des Bundes zum Objektblatt des Planungskorridors mitgewirkt.

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Die bestehende 220 kV-Leitung soll zwischen Niederwil und Obfelden durch eine neue 380 kV-Leitung ersetzt werden. Das Vorhaben der Swissgrid AG ist Teil des strategischen Übertragungsnetzes und Teil der Leitung Beznau – Mettlen. Es ist eine Festsetzung im Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes (SÜL) nötig, bevor das eigentliche Leitungsprojekt im Plangenehmigungsverfahren bewilligt und anschliessend realisiert werden kann.

Nach Projektvorschlägen der Axpo aus den 1990er-Jahren, die im Wesentlichen der bestehenden Linienführung folgten und namentlich in den betroffenen Gemeinden auf Widerstand stiessen, hat der Bund auf Antrag der Swissgrid AG im Jahr 2013 das Sachplanverfahren eingeleitet.

1.2 Sachplanverfahren

Massgebliche Rechtsgrundlagen für das Sachplanverfahren sind die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) vom 2. Februar 2000 sowie Art. 14 ff. der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000. Im Sachplanverfahren sind namentlich die Richtpläne der Kantone zu berücksichtigen (Art. 17 Abs. 1 RPV).

Nach der grossräumigen Evaluation möglicher und auszuschliessender Gebiete für die künftige Leitungsführung hat der Bundesrat im August 2016 das Planungsgebiet zwecks weiterer Einengung in den nachfolgenden Planungsschritten festgesetzt, womit die Phase 1 des Sachplanverfahrens abgeschlossen wurde. Seither läuft die Phase 2, in welcher ein engerer Planungskorridor und die Übertragungstechnologie (oberirdische Freileitungen/unterirdische Kabelleitungen) zu bestimmen sind. Dieser Korridor stellt nach der Festsetzung den maximalen Planungsspielraum zur Bestimmung der konkreten Linienführung und der Übertragungstechnologie dar. Das Projekt wird im anschliessenden Plangenehmigungsverfahren zur Baureife geführt.

Im Rahmen der vorliegenden Phase 2 hat das Bundesamt für Energie (BFE) gestützt auf die VPeA eine Begleitgruppe einberufen, bestehend aus den Vertretungen mehrerer Bundesämter, der Swissgrid AG, von Natur- und Landschaftsschutzorganisationen sowie der betroffenen Kantone Aargau und Zürich. Diese Begleitgruppe hatte den Auftrag, eine Empfehlung zum Planungskorridor sowie zur Übertragungstechnologie an das BFE zu erarbeiten.

Die Begleitgruppe hat nach einer Begehung vor Ort verschiedene Korridorvarianten einschliesslich der räumlichen Auswirkungen systematisch verglichen und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Bei der abschliessenden Beurteilung und Bewertung der Varianten kam die Begleitgruppe zu keinem einstimmigen Ergebnis: Die Fachvertretung des Kantons Aargau favorisierte entsprechend den Planungsgrundsätzen gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel Energie E 2.1 Hochspannungsleitungen) eine Vollverkabelung. In der Schlussabstimmung hat eine Mehrheit der Begleitgruppe entgegen des Antrags des Kantons Aargau die Korridorvariante Freileitung im Reusstal mit Teilverkabelung (TVK) im BLN-Gebiet (TVK BLN) zur Weiterverfolgung empfohlen. Diese Mehrheitsempfehlung wird nach Prüfung durch das BFE nun in der Anhörung/Mitwirkung zur Festsetzung im Sachplan vorgeschlagen.

1.3 Mitwirkung/Anhörung

Das BFE hat das Mitwirkungs- respektive Anhörungsverfahren am 28. November 2019 mit einer Informationsveranstaltung in Bremgarten eingeleitet. Zur öffentlichen Auflage in den betroffenen Gemeinden und beim Kanton hat das BFE den Entwurf des angepassten Objektblatts, den Erläuterungsbericht sowie weitere Dokumente zum vorgenommenen Vergleich verschiedener Korridorvarianten freigegeben.

Das BFE hat die aus dem Kanton Aargau eingegangenen Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Der Regierungsrat nimmt von diesen mehrheitlich sachkritischen Rückmeldungen Kenntnis und ersucht das BFE um gebührende Berücksichtigung bei der Interessenabwägung und Entscheidungsfindung.

2. Beurteilung Korridor und Übertragungstechnologie

2.1 Abstimmung Sachplan – kantonaler Richtplan

Im Plangenehmigungsverfahren ist namentlich aufzuzeigen, wie das Projekt mit den Anliegen der Raumplanung, insbesondere mit den Richt- und Nutzungsplänen der Kantone abgestimmt ist (Art. 2 Abs. 1 VPeA). Entsprechend ist dieselbe Frage bereits im vorangehenden Sachplanverfahren stufengerecht zu prüfen (Art. 17 Abs. 1 RPV). Im Weiteren setzt die vorgesehene Festsetzung des Planungskorridors im Sachplan voraus, dass die vorgeschlagene Variante, die aus dem Vergleich mit anderen Varianten hervorgeht, auf den betreffenden Standort angewiesen ist, die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bewertet werden können und somit abgestimmt ist (Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 RPV).

Der Richtplan des Kantons Aargau hält im Kapitel Energie 2.1 folgende Planungsgrundsätze fest (Auszug):

- "A. Beim Neubau, beim Ausbau oder bei der Erneuerung von Übertragungsleitungen sind die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen. Übertragungsleitungen sind unterirdisch anzulegen, soweit dies technisch und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist. (...)*
- B. Neue grössere Vorhaben im Bereich Hochspannungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen, sofern sie die Siedlungsentwicklung nicht behindern. Bei der Linieneinführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden."*

Daraus ergibt sich für den Kanton Aargau, dass der bevorzugte Korridor in erster Linie entlang des bestehenden Korridors (Reusstal) und möglichst unterirdisch zu verlegen ist (Vollverkabelung), soweit dies technisch, ökologisch und finanziell tragbar ist.

Die weiteren räumlichen Interessen, die gemäss kantonalem Richtplan zu berücksichtigen sind, betreffen entlang des gesamten Korridors abhängig vom Standort unterschiedliche Aspekte, so beispielsweise die Siedlungsentwicklung und Wohnqualität, die Landwirtschaft (Fruchtfolgeflächen) sowie den Wald und den Landschafts- und Naturschutz (siehe nachstehende Beurteilung).

2.2 Fachliche Beurteilung

Die Vertreter des Kantons Aargau haben sich bereits in der Begleitgruppe für eine möglichst weitgehende Verkabelung – allem voran für eine Vollverkabelung – eingesetzt.

An der Einschätzung des Kantons Aargau in der Begleitgruppe hat sich nichts wesentlich verändert: Die kantonalen und kommunalen Interessen sind bei der vorgeschlagenen Korridorvariante zu wenig berücksichtigt. Insbesondere wird der positiven Auswirkung einer Verkabelung auf die betroffene Bevölkerung mit der vorgeschlagenen Korridorvariante zu wenig Rechnung getragen. Mit einer Vollverkabelung würde sowohl den Interessen des Bundes (BLN) als auch den kantonalen Interessen und jenen der Bevölkerung besser Rechnung getragen.

2.3 Interessen der betroffenen Bevölkerung

Im Interesse der Erhaltung und Förderung einer hohen Siedlungs- und Lebensqualität und damit im Interesse der betroffenen Bevölkerung ist eine Projektlösung anzustreben, die in nachvollziehbarer Weise unter Berücksichtigung aller betroffener Aspekte optimiert ist und entsprechend begründet werden kann.

Im Sachplanverfahren äussern sich die Gemeinden, die Bevölkerung und alle weiteren interessierten und betroffenen Stellen direkt und selbstständig gegenüber dem verfahrensleitenden Bundesamt. Die Rückmeldungen sind mehrheitlich sehr sachkritisch und stellen folgende wesentlichen Forderungen:

- Eine vollständige Verkabelung entlang der Linienführung der bestehenden Leitung.
- Lieferung einer nachvollziehbaren und belastbaren Begründung für die vorgeschlagene Variante. Vom Verein "Verträgliche Starkstromleitung Reusstal" (VSLR) wurde ein Expertengutachten in Auftrag gegeben (Gutachten BRAKELMANN/JARASS). Das Gutachten zeigt auf, dass aufgrund der Anhörungsunterlagen eine Reihe von Fragen offen bleibt. Sie betreffen vor allem technische Aspekte (Strombedarfsanalyse, Anzahl Kabelsysteme, Kompensationsleiter, Übergangsbauwerke, Verfügbarkeit), Umweltbelastung und Kostenfragen. In vielen Stellungnahmen wird eine Beantwortung dieser Fragen verbunden mit einer Neuurteilung von alternativen Möglichkeiten der Verkabelung gefordert. Erst nach Beantwortung dieser Fragen darf allenfalls von einer Vollverkabelungsvariante abgesehen werden.
- Wenn keine vollständige Verkabelung erstellt wird, muss zumindest entlang der besonders betroffenen Siedlungsgebiete eine Teilverkabelung realisiert werden.
- Wenn keine vollständige Verkabelung erstellt wird, müssen in den Freileitungsabschnitten grössere Abstände gegenüber Siedlungsgebiet und Einzelhöfen vorgesehen werden.

2.4 Kosten

Die Berechnungen der Swissgrid AG liegen dem Kanton Aargau von den planenden Institutionen vor. Die Kostenschätzungen (in Millionen Franken, abgezinste Lebenszykluskosten) der diskutierten Varianten sind wie folgt:

Zum Vergleich wurde jeweils ein Mehrkostenfaktor gegenüber der vorgeschlagenen Variante (TVK BLN) berechnet.

	Kosten in Millionen Franken	Mehrkostenfaktor gegenüber vorgeschlagener Variante
TVK Niederwil und Fischbach-Göslikon	66	0.78
TVK BLN (Vorschlag BFE)	85	-
Vollverkabelung	184	2.16

Eine Vollverkabelung würde mit rund 184 Millionen Franken etwa das Doppelte der vorgeschlagenen Variante kosten. Die diskontierten Mehrkosten von 99 Millionen Franken ergeben bei einer Lebensdauer von 80 Jahren rund 4 Millionen Franken pro Jahr (Kapitalkostenzinssatz für Stromnetze: 3,83 %). Dieser Mehrbetrag scheint verglichen mit den jährlichen Netznutzungskosten der Swissgrid AG von 419 Millionen Franken (2019) unwesentlich (rund 1 %). Das vorliegende Projekt liegt zudem im Interesse der Allgemeinheit (Netzstabilität; Versorgungssicherheit) und wird von dieser getragen. Landesweit profitieren somit alle Endnutzer von einem hohen Nutzen der neuen Übertragungsleitung, weshalb die Kosten auch von allen Endnutzern getragen werden und sich die Kosten so stark verteilen. Zudem werden nur 5 % der Stromkosten durch das Übertragungsnetz verursacht (46 % für Verteilnetze und 12 % für Abgaben wie zum Beispiel für die Förderungen erneuerbarer Energieträger). Die Erdverkabelung neuer Übertragungsleitungen hätte also kaum eine merkliche Strompreis-Erhöhung für den Endnutzer zur Folge. Lokal entstehen der Bevölkerung und dem Landschaftsbild jedoch Nachteile, wenn die vorgeschlagene TVK BLN realisiert wird (vgl. Gesamtbeurteilung im nächsten Kapitel). Mit Blick auf die marginalen absoluten Mehrkosten für eine Vollverkabelung ist es verhältnismässig und verursachergerecht, im Sinne der direkt betroffenen Bevölkerung eine möglichst verträgliche Übertragungsleitung in Form eines Erdkabels zu realisieren.

Höhere Kosten sind daher kein belastbares Argument gegen eine weitergehende Verkabelung, da diese für den Konsumenten kaum spürbar sind. Zudem sind Kosten für diese Beurteilung nicht allein ausschlaggebend. Weitere Rahmenbedingungen sind gemäss kantonalem Richtplan die ökologische und technische Tragbarkeit, welche einer weitestgehenden Verkabelung ebenfalls nicht widersprechen.

Die Vollverkabelung ist damit aus Sicht des Regierungsrats tragbar und sinnvoll (vgl. auch nachstehende Gesamtbeurteilung).

2.5 Gesamtbeurteilung Vorschlag des BFE

2.5.1 Korridor Bünz- oder Reusstal

Die vorgeschlagene Variante verläuft im Reusstal in Anlehnung an die bisherige Linienführung. Der Verzicht auf eine grossräumige Verlegung in das Bünztal ist nachvollziehbar. Die räumlichen Konflikte mit dem Siedlungsgebiet und anderen Infrastrukturanlagen (zum Beispiel Gastransitleitung) wären aufgrund der engeren räumlichen Strukturen sowie der längeren Verbindungsstrecke noch grösser.

2.5.2 Übertragungstechnologie und kleinräumiger Korridorverlauf

In Niederwil und Fischbach-Göslikon wird das Siedlungsgebiet mit der Verlegung der Freileitung Richtung Westen entlastet. Neu werden dafür Wald- sowie Landwirtschaftsflächen (Aussenhöfe) tangiert. Eine Vollverkabelung würde entlang des Siedlungsgebiets Niederwil und Fischbach-Göslikon verlaufen und damit keine Wald- und Landwirtschaftsflächen zusätzlich belasten. Halten der Bundesrat respektive das BFE entgegen dieser primären Forderung an der Freileitung in diesem Bereich fest, muss ein Optimum zwischen Tangierung der Aussenhöfe und der Minimierung der Waldniederhaltung gefunden werden.

Weiter südlich soll die Freileitung über den Wald westlich von Bremgarten bis zum Ortsteil Hermetschwil-Staffeln (Gemeinde Bremgarten) geführt werden. Die Querung dieses Waldstücks ist auch mit einer Freileitung (allfällige Niederhaltung) einschneidend. Bei der Linienführung ist auf eine möglichst schonende Durchquerung des Waldes zu achten. Der kantonale Richtplan weist für Bremgarten einen Entwicklungsschwerpunkt (ESP) von regionaler Bedeutung aus, der an den Planungskorridor für die 380 kV-Leitung grenzt. Im Planungsbericht und im Objektblatt ist festzuhalten, dass und auf welche Weise die grösstmögliche Schonung des Waldes (Niederhaltung) erreicht sowie eine Beeinträchtigung des ESP durch die geplante 380kV-Leitung (Leitungsabstände und Immissionen) minimiert werden können.

Im Gebiet 'Waldheim' zwischen Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln überlagert der Planungskorridor zwei Materialabbaustandorte (Richtplan Kapitel V 2.1). Wird dieser räumliche Konflikt wider Erwarten nicht im Sachplanverfahren bereinigt (Art. 15 Abs. 2 RPV), ist im Objektblatt ein entsprechender ausdrücklicher Auftrag an das Plangenehmigungsverfahren aufzunehmen.

Eine Verlegung der Leitung weiter weg vom Siedlungsgebiet ist bei Hermetschwil-Staffeln (Gemeinde Bremgarten) und Besenbüren im Gegensatz zu Niederwil und Fischbach-Göslikon nicht möglich. Hier führt die geplante Freileitung wie bisher sehr nahe (jedoch mit 380 kV mit noch höheren Masten) am Siedlungsgebiet vorbei, womit die Anwohnerschaft der betroffenen Siedlungsteile weiterhin erhebliche negative Auswirkungen in Kauf zu nehmen hat. Kommt keine Vollverkabelung zustande, ist es im Interesse der betroffenen Bevölkerung die Kabelstrecke auf der westlichen Seite der Reuss von aktuell Rottenschwil zumindest bis Besenbüren und Hermetschwil-Staffeln (zum Beispiel Spannhölzli) weiterzuführen. Wird an einer Freileitung bei Hermetschwil-Staffeln festgehalten, sind im Objektblatt situationsbezogene Auflagen für das Engnis zwischen Hermetschwil-Staffeln und dem westlich gelegenen, bewaldeten Höhenzug 'Dickhau' aufzunehmen (zum Beispiel Mindestabstand gegenüber den Bauzonen). Eine Leitungsführung wie bisher unmittelbar entlang der Bauzone ist auszuschliessen.

Im BLN-Gebiet ab Rottenschwil ist gemäss Anhörungs-/Mitwirkungsvorlage des BFE eine Verkabelung vorgesehen. Diese Variante resultiert aus der höheren Gewichtung des BLN-Gebiets gegenüber den übrigen Interessen durch den Bund.

Direkt nach dem BLN-Gebiet ist eine Freileitung bis nach Obfelden geplant. Östlich des BLN-Gebiets könnte die Verlängerung der BLN-Verkabelung analog Besenbüren/Hermetschwil-Staffeln noch bis zur Autobahn Zwillikon weitergeführt werden. Dies hätte positive Auswirkungen vor allem auf Gemeindegebiet im Kanton Zürich und partiell der Gemeinde Jonen.

Die Ortschaft Jonen gilt als Objekt von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Gemäss Kapitel 8.1.2 des Erläuterungsberichts seien hierzu keine Konflikte mit dem naheliegenden Planungskorridor zu erwarten. Diese nicht offensichtliche Beurteilung ist näher zu erläutern.

Die Teilverkabelungsstrecke führt grösstenteils entlang von unbewohntem Gebiet, womit die Anzahl von entlasteten Anwohnenden nur unwesentlich verringert wird. Die dichter bewohnten Gebiete (Gemeinden) und angrenzende Naherholungsgebiete sind weiterhin durch eine Freileitung belastet (auch wenn diese bei Niederwil und Fischbach-Göslikon etwas weiter vom Siedlungsgebiet entfernt zu liegen kommt). Im BLN-Gebiet bleibt zudem unabhängig vom Kabelprojekt eine Freileitung im Verteilnetz (110 kV-Leitung Axpo) bestehen, was den Beitrag zum Schutz der Landschaft durch das Verkabelungsvorhaben insgesamt schmälert.

Der Kanton Aargau kommt daher zum Schluss, dass im Planungsgebiet wo immer möglich – und unter Berücksichtigung einer schonenden Durchquerung von Waldgebieten – verkabelt werden muss. Kommt der Bundesrat entgegen dem Kanton Aargau zum Schluss, dass in der Gesamtinteressenabwägung nur eine Teilverkabelung verhältnismässig ist, muss diese stärker der betroffenen Bevölkerung zu Gute kommen. Der Erläuterungsbericht (Kapitel 7.4.1) hält diesbezüglich zwar fest, das "aus Sicht Raumplanung die Vorteile einer Verkabelung nicht sehr gross seien" und verweist auf das Argument, dass eine erdverlegte Leitung zu "Siedlungsschneisen" führen könne. Diese Ausführungen sind nicht schlüssig und wären auch für Freileitungen anwendbar. Mehrwerte einer Verkabelung sind auch in der Entlastung der Landschaft, Siedlungsräume und Naherholungsräumen von den bestehenden Freileitungen zu sehen. Im Ergebnis kann der Beurteilung in den Objektblättern, wonach mit den Siedlungsgebieten keine Konflikte zu erwarten seien, nur teilweise gefolgt werden.

3. Anträge

Entsprechend den voranstehenden Erwägungen sowie unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen stellt der Regierungsrat folgende Anträge:

Antrag 1: Überprüfung und Festsetzung einer durchgängigen Verkabelung entlang der bisherigen Leitungsstrecke (Reusstal) unter Einbezug der berührten Interessen gemäss vorstehenden Ausführungen und den Ergebnissen der Vernehmlassung.

Für einen konsequenten Schutz der Landschaft und zur angemessenen Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung fordert der Kanton Aargau eine Vollverkabelung entlang der bisherigen Leitungsstrecke. Diese Variante würde sowohl die Interessen der betroffenen Gemeinden, des kantonalen Richtplans als auch das Interesse einer Verkabelung durch das BFE abdecken.

Um den Wald bei Bremgarten möglichst schonend zu durchqueren, ist eine Kabelführung möglichst nahe am Waldrand bei der kantonalen Umfahrungsstrasse Bremgarten zu prüfen. Insgesamt soll der Wald von der Verkabelung möglichst schonend gequert werden. Dazu sind vorgängig auch die offenen technischen Fragen und Anmerkungen betreffend den Umfang und die Auswirkungen einer Kabelführung zu beantworten (vgl. Antrag 3)

Eventualantrag 1.1: Verlängerung der Teilverkabelung BLN auf der westlichen Reusstalseite bis nördlich des Ortsteils Hermetschwil-Staffeln (zum Beispiel Spannhölzli) und Konkretisierung der Linienführung im nördlichen Abschnitt.

Erweist sich eine Vollverkabelung auch nach vertiefter Prüfung der berührten Interessen (Hauptantrag) als unverhältnismässig, ist die Kabelstrecke auf der westlichen Seite der Reuss von Süden her zumindest bis Besenbüren und Hermetschwil-Staffeln (zum Beispiel Spannhölzli) weiterzuführen. Auf der östlichen BLN-Seite könnte Entsprechendes auch im Interesse des Kantons Zürichs liegen und ist von dieser Seite zu beurteilen. Mit einer solchen "Teilverkabelung BLN Plus" könnten zumindest die um das BLN-Gebiet liegenden Gemeinden von den positiven landschaftlichen Auswirkungen einer Verkabelung profitieren. Da das Erdkabel ohnehin im BLN-Gebiet vorgesehen ist, werden die Kilometerkosten für die Kabelstrecke kleiner, da zum Beispiel unabhängig von der Kabellänge immer zwei Übergangsbauwerke nötig sind (abnehmende Grenzkosten).

Im nördlichen Freileitungsabschnitt Niederwil bis Bremgarten sind zum Schutz des Waldes, der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sowie weiteren Inhalten des kantonalen Richtplans konkretisierte Anforderungen im Objektblatt vorzusehen, um der Anforderung der räumlichen Abstimmung hinreichend nachzukommen. Die vorgesehene Bestimmung im Objektblatt einer wenn immer möglichen Überspannung von Waldflächen respektive die Minimierung von Niederhaltungen wird begrüsst.

Eventualantrag 1.2: Erweisen sich sowohl eine Vollverkabelung als eine "Teilverkabelung BLN-Plus" erwiesenermassen als unverhältnismässig, ist die Errichtung einer Teilverkabelungstrecke bei Niederwil und Fischbach-Göslikon zu prüfen und festzusetzen.

Eine Verkabelung der Strecke vom Unterwerk Niederwil bis und mit Fischbach-Göslikon böte im Vergleich zum BLN-Gebiet wesentliche Vorteile:

1. Die Teilverkabelungsvariante Niederwil und Fischbach-Göslikon wäre günstiger als im BLN-Gebiet und benötigte ein Übergangsbauwerk weniger: Nach Angaben der Swissgrid könnte vom Unterwerk Niederwil direkt mit einer Kabelleitung ohne Übergangsbauwerk begonnen werden. Diese Teilverkabelungstrecke wäre etwas kürzer und insgesamt ca. 25 % günstiger als die Teilverkabelung im BLN-Gebiet.
2. Die Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon würden konsequent von der Stromleitung entlastet: Da auf der gleichen Strecke vor kurzem zudem die parallele 110 kV-Mittelspannungsleitung der Axpo in den Boden verlegt wurde, könnte (im Vergleich zum BLN-Gebiet) eine konsequente und kanalisierte Entlastung der Landschaft durch zwei Kabelleitungen erreicht werden. Im Projektperimeter wären somit keine Freileitungen mehr sichtbar.

Auch wenn das Bundesrecht (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG]) für eine Verkabelung des BLN-Gebiets spricht, ist es für den Regierungsrat nicht schlüssig, deswegen eine Verkabelung der Gemeinde Fischbach-Göslikon zu verwehren. Die vom BFE dargelegte Argumentation, diese Teilverkabelungsvariante sei rechtlich nicht durchführbar sowie weitere Argumente gegen diese Variante sind für den Kanton Aargau mit Blick auf obige Vorteile einseitig und die Variante damit erneut zu prüfen. Aus Sicht des Kantons Aargau ist die Teilverkabelungsvariante "Niederwil und Fischbach-Göslikon" nicht nur durchführbar, sondern hat, wie weiter oben ausgeführt, auch Vorteile gegenüber der Teilverkabelungsvariante BLN.

Antrag 2: Präzisierung des Objektblatts und der Erläuterungen im Planungsbericht gemäss voranstehenden Ausführungen

Der behördenverbindliche Kern des Sachplans umfasst die kartografische Abgrenzung des Planungskorridors (Anordnungsspielraum für das Plangenehmigungsverfahren beziehungsweise die Projektierung der konkreten Leitungsführung; mit abschnittweiser Bezeichnung der ober- und unterirdischen Leitungsführung) sowie den als 'Festsetzung' bezeichneten Textabschnitt des Objektblatts.

Zur Hauptsache gibt der Sachplandtext indessen die bisherigen Erkenntnisse wieder. Für das weitere Verfahren beschränkt sich der verbindliche Teil des Sachplans auf allgemein gehaltene Aufträge. Diese ergeben sich grundsätzlich bereits aus dem geltenden Recht (zum Beispiel Art. 2 ff. RPG) und lassen zudem einen weiten Interpretationsspielraum offen. Der Sachplan leistet daher keinen nennenswerten Beitrag zur Lösung konkreter, bereits erkannter räumlicher Abstimmungsfragen. Diese Fragen in die nachfolgenden Verfahren zu delegieren, genügt der Anforderung einer hinreichenden räumlichen Abstimmung (Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 RPV) und den Anforderungen des Konzeptteils des Sachplans SÜL (Kapitel 1.2.3 Hinweise zu den Objektblättern) nicht.

Im Hinblick auf die Festsetzung des Objektblatts und im Interesse einer verbesserten Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten beantragt der Regierungsrat unabhängig vom Korridorverlauf und der Übertragungstechnologie, die Auflagen und Rahmenbedingungen für das nachfolgende Plangenehmigungsverfahren im Sinn der voranstehenden Gesamtbeurteilung (Kapitel 2.5) zu konkretisieren und im verbindlichen Teil des Objektblatts aufzunehmen.

Antrag 3: Das BFE beantwortet in Zusammenarbeit mit den planenden Institutionen die Fragen und ergänzt die Unterlagen, um die Akzeptanz des Projekts zu erhöhen.

In der Mitwirkung wurden unter anderem technische Fragestellungen (zum Beispiel in Form des Berichts BRAKELMANN/JARASS) an das BFE herangetragen, die aus Sicht des Regierungsrats einer qualifizierten Beantwortung bedürfen. Der Erläuterungsbericht informiert in diesem Zusammenhang nur oberflächlich über die Grundlagen, welche zur Entscheidung des BFE geführt haben. Dies betrifft unter anderem die Kostenzusammensetzung, die Möglichkeiten einer Verkabelung, aber auch nicht nachvollziehbare Argumente, die gegen eine Verkabelung bei Siedlungsgebieten sprechen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der Beantwortung der technischen Fragestellungen sowie mit ausführlicheren erläuternden Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen die Akzeptanz erhöht werden kann. Bessere, transparentere und belastbare Entscheidungsgrundlagen unterstützen eine nachvollziehbare Interessenabwägung gemäss Art. 2 und 3 RPV und liegen im Interesse der verbesserten Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- suel_611@bfe.admin.ch